

Beschluss

VO/LV/10-0303/2016

Status: öffentlich

Beschluss der Vierten Satzung zur Änderung Hauptsatzung des Amtes Warnow-West

Amt / Sachbearbeiter/in: Leitende Verwaltungsbeamtin / H.Schulz

Erstellungsdatum: 28.09.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

17.10.2016

03.11.2016

Hauptausschuss Amt Warnow-West

Amtsausschuss Amt Warnow-West

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die in Anlage 1 vorliegende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Unmittelbar vor der Amtsausschusssitzung im Juni dieses Jahres ist die neue Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Kraft getreten, so dass eine entsprechend notwendige Änderung der Hauptsatzung nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden konnte. Die Änderung der Hauptsatzung ist erforderlich, weil nach der neuen EntschVO keine Entschädigung mehr für die Vertretung des Amtsvorstehers im Verhinderungsfall, sondern nur noch eine laufende Entschädigung monatlich gezahlt werden kann.

Für eine zukünftige Hauptsatzungsänderung hatte der Hauptausschuss empfohlen zu regeln, dass Sitzungen des Schul- und Bauhofausschusses öffentlich stattfinden. Eine weitere Änderung betrifft die Übertragung der Entscheidungskompetenz für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in Schulangelegenheiten. Nähe Erläuterungen finden sich in der Anlage 2.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 den Beschluss des vorliegenden Hauptsatzungsentwurfes empfohlen.

**Finanzielle Auswirkungen:
Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes**

Einvernehmen erteilt
Amtsvorsteher

fachliche Richtigkeit
LVB

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

- 1 Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Warnow-West
- 2 Gegenüberstellung von neuer und bisheriger Regelung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Amtsvorsteher

.....
stellv. Amtsvorsteher